

**Geschäftsordnung für den Jugendstadtrat Mülheim an der Ruhr**  
**vom 17.08.2007, zuletzt geändert am 28.05.2010**

**INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Vorstand des Jugendstadtrates
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Teilnahme an Sitzungen und Befangenheit
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Vorschläge, Anträge und Anfragen
- § 7 Beratung
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Verhalten in den Sitzungen
- § 10 Ordnung in den Sitzungsräumen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Bildung von Projektgruppen
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

**Präambel:**

Der Jugendstadtrat Mülheim an der Ruhr gibt sich gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1

Vorstand des Jugendstadtrates

Der Jugendstadtrat bildet einen Vorstand, dem der/die Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertreter/innen angehören. Ferner wählt der Jugendstadtrat aus seiner Mitte den/die Pressesprecher/in und den/die stellvertretende/n Pressesprecher/in.

§ 2

Einberufung

1. Der Jugendstadtrat wird von dem/der Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt nach dem vom Hauptausschuss beschlossenen Terminplan. In besonders dringenden Fällen kann davon - im Einverständnis mit dem/der Oberbürgermeister/in - abgewichen werden.
3. Der Jugendstadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl dies unter Angabe der Gegenstände, die beraten werden sollen, verlangt.
4. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.  
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Jugendstadtrat zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

### § 3

#### Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem/der zuständigen Beigeordneten aufgestellt.  
Tagesordnungspunkt 1 ist die Sitzungseröffnung und die Aussprache zur Tagesordnung;  
Tagesordnungspunkt 2 ist die Aktuelle Fragestunde für die Mitglieder des Jugendstadtrates;  
Tagesordnungspunkt 3 ist die Niederschrift über die letzte ordentliche sowie ggf. die Niederschrift(en) der inzwischen abgehaltenen außerordentlichen Sitzung(en).  
Letzter Tagesordnungspunkt ist der Punkt „Verschiedenes“.
2. Der/die Vorsitzende stimmt die Aufstellung der Tagesordnung mit seinen/ihren beiden Vertreter/innen ab. Er/sie hat bei Festsetzung der Tagesordnung Anträge, Vorschläge und Anfragen aufzunehmen, die fristgemäß von einem oder mehreren Mitgliedern des Jugendstadtrates mündlich eingereicht werden. Anträge, Vorschläge und Anfragen sind ihm/ihr bis zum 8. Kalendertag vor dem Sitzungstermin vorzulegen.
3. Der Jugendstadtrat kann im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 (Sitzungseröffnung und Aussprache zur Tagesordnung) beschließen, einzelne Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder zu verbinden. Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes, der auf Antrag eines Mitgliedes auf die Tagesordnung gesetzt wurde, kann erst erfolgen, nachdem das Mitglied hierzu angehört wurde.

4. Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Jugendstadtrates werden den örtlichen Medien bekannt gegeben. Im Amtsblatt werden Zeit und Ort der terminplanmäßigen Sitzungen mit einem Änderungsvorbehalt bekannt gemacht. Terminverlegungen und Zeiten und Orte von Sondersitzungen, die nicht mehr im Amtsblatt bekannt gegeben werden können, werden auf andere geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
5. Die Einladung (Tagesordnung) zur Sitzung ist den Mitgliedern des Jugendstadtrates mit allen Unterlagen zuzuleiten. Alle übrigen Ratsmitglieder, die Bezirksvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden der Bezirksvertretungen erhalten die Einladung zur Kenntnis.
6. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 5 Kalendertage liegen.
7. Vorlagen (Verwaltungsvorlagen, Anträge, Vorschläge, Anfragen) werden im Ratsinformationssystem erstellt.
8. Die Vorlagen und sonstigen Sitzungsunterlagen sind direkt nach der Erstellung, spätestens aber 10 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Jugendstadtrates zu versenden.
9. Alle im Ratsinformationssystem erstellten Unterlagen (Tagesordnungen und Vorlagen) zu öffentlichen Sitzungen werden über das Internet jedermann unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich gemacht.
10. Vorlagen der Verwaltung werden von einer/einem von der Oberbürgermeisterin benannten Beamten/Beamtin oder Beschäftigten begründet. Zu den Anträgen, Vorschlägen und Anfragen nimmt die Verwaltung Stellung und entsendet dazu eine/n Berichtersteller/in in die jeweilige Sitzung des Jugendstadtrates.

#### § 4

##### Teilnahme an Sitzungen und Befangenheit

1. Mitglieder des Jugendstadtrates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, informieren den/die Vorsitzende/n rechtzeitig. Gleiches gilt für Mitglieder des Jugendstadtrates, die erst später an der Sitzung teilnehmen oder diese vorzeitig verlassen.
2. Mitglieder des Jugendstadtrates dürfen weder beratend noch entscheidend an einer Beschlussfassung mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit befangen sind. Die Gründe für eine Befangenheit ergeben sich aus der Vorschrift des § 31 Gemeindeordnung (GO), die der Jugendstadtrat für sich als entsprechend anwendbar erklärt. Die Mitglieder des Jugendstadtrates, die annehmen müssen, befangen zu sein, haben dies unaufgefordert dem/der

Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in den für Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes begeben.

## § 5

### Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendstadtrates sind in der Regel öffentlich.
2. Der/die Vorsitzende informiert den Jugendstadtrat über Anträge der Medien auf Anfertigung von Ton-, Bild-, Film- oder Videoaufzeichnungen während der Sitzung. Sofern dem Begehren niemand widerspricht, sind diese zulässig.

## § 6

### Vorschläge, Anträge und Anfragen

1. Vorschläge müssen die Angabe eines konkreten Beratungsgegenstandes enthalten, der als Diskussionsgrundlage dient; eine Beschlussfassung ist nicht vorgesehen.
2. Anträge müssen einen klar und verständlich formulierten Beschlussvorschlag enthalten; Wiederholungsanträge können frühestens nach Ablauf eines Vierteljahres erneut gestellt werden. Anträge können vom Antragsteller mündlich ergänzend begründet werden.
3. Stellt der/die Vorsitzende einen in der Sitzung gestellten Antrag zur Verhandlung, der nicht auf der Tagesordnung steht, so unterbleibt dessen Beratung, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Jugendstadtrates widersprechen.
4. Neben der Möglichkeit der mündlichen Fragestellung in der Aktuellen Fragestunde hat jedes Mitglied des Jugendstadtrates das Recht, schriftliche Anfragen zu stellen. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Entscheidung über die Zurückweisung trifft das Gremium.  
Der/die in der Sitzung des Jugendstadtrates anwesende Vertreter/in der Verwaltung beantwortet die mündliche oder schriftliche Anfrage in der Sitzung oder teilt mit, wann die Anfrage beantwortet wird. Dies gilt auch für Fragen, die zu bestehenden Tagesordnungspunkten während der Sitzung gestellt werden. Die Beantwortung erfolgt auf Verlangen schriftlich.
5. Eine Aussprache findet bei mündlich und schriftlich gestellten Fragen nicht statt. Eine Nachfrage ist möglich.

## § 7

### Beratung

1. Nachdem der/die Vertreter/in der Verwaltung bzw. der Antragsteller die Vorlage auf Wunsch mündlich begründet hat, erteilt der/die Vorsitzende zur Aussprache das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.
2. Die Verwaltung ist berechtigt (und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Jugendstadtrates verpflichtet), zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Der/die Vertreter/in der Verwaltung kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
3. Der Jugendstadtrat kann die Gesamtdauer der Behandlung eines Tagesordnungspunktes und die Redezeit für die einzelnen Redner/innen begrenzen und abweichend von der allgemeinen Redezeit festsetzen.
4. Die allgemeine Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt beträgt zehn Minuten; das Wort darf den einzelnen Rednern/innen höchstens noch einmal für fünf Minuten erteilt werden. Darüber hinaus kann für die Begründung von Anträgen und die Berichterstattung dem/der einzelnen Redner/in das Wort bis zu zweimal für insgesamt fünfzehn Minuten erteilt werden.
5. Spricht ein Mitglied des Jugendstadtrates über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so darf sie/er es zu diesem Gegenstand nicht wieder erhalten.

## § 8

### Abstimmungen

1. Über jeden Beschlussvorschlag oder Antrag ist gesondert abzustimmen. Liegt kein Beschlussvorschlag vor, formuliert der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt. Gegen die Formulierung kann Widerspruch erhoben werden, über den der Jugendstadtrat entscheidet.
2. Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen.

Geheime oder namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Jugendstadtrates.

Zum selben Tagesordnungspunkt hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt.

Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der/Die Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

3. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
4. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. der Wahl fest und gibt es dem Jugendstadtrat bekannt.

## § 9

### Verhalten in den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Jugendstadtrates gehen im Verlauf der Sitzungen fair und kameradschaftlich miteinander um, lassen sich gegenseitig ausreden und folgen den Ausführungen des jeweiligen Redners ohne störende Nebengespräche.
2. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und übt die Ordnung in den Sitzungen aus.
3. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, "zur Sache" rufen.

Er/Sie kann Redner/innen, die trotz eines Sachrufes vom Gegenstand der Verhandlung abweichen, oder Sitzungsteilnehmer/innen, die sich weiterhin beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen.

Ist ein(e) Sitzungsteilnehmer/in in derselben Sitzung dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen, sofern er/sie den/die Redner/in nach dem zweiten Ordnungsruf auf diese Folge hingewiesen hat.

Setzt das Mitglied des Jugendstadtrates sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss des Jugendstadtrates festzusetzenden Zeitraum von dieser und weiteren Jugendstadtratssitzungen ausgeschlossen werden.

4. Die Sitzungsdauer beträgt in der Regel höchstens 3 Stunden. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendstadtrat.

## § 10

### Ordnung im Sitzungsraum

Bei Störungen aus dem Zuhörerbereich (Zwischenrufe, Äußerungen von Beifall oder Missbilligung) kann der/die Vorsitzende die Sitzung ggf. unterbrechen. Seitens der Verwaltung sind entsprechend der jeweiligen Situation geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## § 11

### Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Rates wird von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:
  - Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung
  - die Namen der Anwesenden (bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagesordnungspunktes)
  - die Namen der Abwesenden
  - die Tagesordnung, gegliedert in den öffentlichen und ggf. den nichtöffentlichen Teil
  - die Beschlüsse des Jugendstadtrates
  - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und die dazu abgegebenen Erklärungen
  - die Anträge
  - Anfragen und Mitteilungen in zusammengefasster Form
  - sowie alle wichtigen Vorgänge während der Verhandlung (z.B. Ordnungsmaßnahmen).

Die Niederschriften werden als Verlaufsprotokolle mit gestraffter Darstellung der Beratung verfasst.

2. Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der vom Jugendstadtrat bestellten Schriftführer/in unterzeichnet.
3. Die Niederschrift wird dem Jugendstadtrat in der nächsten Sitzung vorgelegt. Sie soll spätestens 21 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern des Jugendstadtrates zugestellt werden.

## § 12

### Teilnahme an Sitzungen

1. Der/die Oberbürgermeister/in ist zu allen Sitzungen des Jugendstadtrates einzuladen. Er/sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
2. Die Mitglieder des Rates der Stadt und die Bezirksvertreter/innen können an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 13

### Bildung von Projektgruppen

Der Jugendstadtrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Projektgruppen bilden. Aus jeder Projektgruppe ist ein/eine Sprecher/in zu benennen.

## § 14

### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Jugendstadtrates beschlossen werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.08.2007 in Kraft.